

Änderung der Hauptsatzung vom 8. April 2020

Auf Grund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Haiterbach am 24. Februar 2021 die nachstehende Ergänzung der Hauptsatzung vom 11. Dezember 1974 beschlossen.

§1 Änderungsumfang

Ergänzt wird Absatz 5 in §2, der die Voraussetzungen dafür schafft, dass Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse künftig auch komplett als Videokonferenz durchgeführt werden dürfen.

II. Gemeinderat

§2 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 2.1 der Technische- und Sanierungsausschuss,
 - 2.2 der Verwaltungsausschuss
- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzendem an:

3.1	dem Technischen- und Sanierungsausschuss	6 Stadträte
3.2	dem Verwaltungsausschuss	6 Stadträte
- (4) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- (5) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum: Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richten sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Haiterbach, den 06.05.2021



Andreas Hölzlberger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Haiterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.